

BESONDERE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE ARZTKOSTENVERSICHERUNG MIT WERTANPASSUNG NACH TARIF CA, CX (ARZTTARIF) (ARZTBEBHANDLUNG AUSSERHALB EINES STATIONÄREN KRANKENHAUSAUFENTHALTS)

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

I. VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

- 1) Für den vorliegenden Tarif gelten, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Krankheitskosten- und Krankenhaus-Tagegeldversicherung (AVB).
- 2) Der Arzttarif und die für den Arzttarif geltenden Versicherungsbedingungen stehen nicht in Verbindung mit allfälligen weiteren im Versicherungsschein genannten Tarifen und den für diese Tarife geltenden Versicherungsbedingungen.
- 3) Bei Zusammentreffen von Leistungsansprüchen für ambulante Heilbehandlung aus dem Arzttarif und allfälligen weiteren Tarifen werden Leistungen aus dem Arzttarif erst nach Inanspruchnahme der weiteren Tarife erbracht, dabei ist die Entschädigung aus dem Arzttarif derart zu bemessen, dass die Gesamtvergütung für ambulante Heilbehandlung aus allen Tarifen zusammen 100 % der Kosten für ambulante Heilbehandlung nicht überschreitet.
- 4) Bei Abschluss eines Krankenversicherungsvertrages mit Versicherungsschutz auch oder nur für ambulante Heilbehandlung bei einem anderen Versicherer gilt für den Arzttarif folgendes: Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Erbringung von Leistungen aus dem Arzttarif frei. Der Versicherer kann überdies die Versicherung nach dem Arzttarif innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der weiteren Versicherung zum Ende des laufenden Kalendermonats kündigen; kündigt der Versicherer nicht innerhalb eines Monats, so kann er sich nicht auf die Leistungsfreiheit berufen.

II. VERSICHERUNGSFALL (§ 1, ABS. 2, 3 AVB)

- 1) Die Versicherungsfälle sind in § 1, Abs. 2 AVB angeführt; nicht als Versicherungsfall gelten für den vorliegenden Tarif jedoch Zahn-, Mund- und Kieferbehandlungen aller Art.
- 2) Ergänzend zu § 1 (3) AVB gelten auch von niedergelassenen, zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufs zugelassenen Ärzten angewandte alternative Behandlungsmethoden, die sich in der Praxis als erfolgversprechend bewährt haben, als Heilbehandlung, auch wenn diese Methoden wissenschaftlich nicht allgemein anerkannt sind.
- 3) Ergänzend zu § 5 (2) AVB sind auch Behandlungen durch einen in Österreich zur selbständigen Berufsausübung zugelassenen Psychotherapeuten oder Psychologen versichert.

III. ART UND UMFANG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES (§ 5 AVB)

- 1) Im Versicherungsfall werden Leistungen bis zu den Beträgen erbracht, die sich aus der der Versicherungspolizze beiliegenden Leistungsübersicht ergeben.

IV. PRÄMIEN (§ 10 AVB)

Die monatlichen Prämienraten sind in der Versicherungspolizze angeführt.

V. ANPASSUNG

- 1) Dieser Tarif ist wertgesichert. Für die Anpassung der Prämien und der Versicherungsleistungen gilt § 17 AVB.

